

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

Humboldt-Universität zu Berlin



## **Inhalt**

### **Philosophische Fakultät II Institut für Klassische Philologie**

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen  
für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) Latein  
als Hauptfach (HF) und als Nebenfach (NF)  
Teil II 20 der Magisterprüfungsordnung der  
Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HUB)

Studienordnung  
für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) Latein  
als Hauptfach (HF) und als Nebenfach (NF)

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 10 / 1995**

4. Jahrgang / 2. Juli 1995

---



## Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Latein als Hauptfach (HF)

Teil II 20 der Masterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HUB)

**Präambel:** Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.

### § 1 Besondere Studienanforderungen

(1) Für den MTSG Latein sind gute Lateinkenntnisse Voraussetzung. Fehlt bei Studienbeginn der Nachweis von Lateinkenntnissen, die dem Latinum entsprechen, so kann er mit Hilfe eines Propädeutikums, durch das sich das Studium um bis zu zwei Semestern verlängert, erbracht werden. Das Propädeutikum wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Für den MTSG Latein als HF wird ferner das Graecum verlangt; es ist spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

(3) Ferner müssen Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt im allgemeinen mit dem Abiturzeugnis, spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung.

### § 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang, Leistungsnachweise und Fächerkombination

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Latein als HF neun Semester im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester), wobei das Lehrangebot jeweils 36 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfaßt. Für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden sind jeweils vier SWS vorgesehen. Die fachübergreifenden und die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(3) Benotete Leistungsnachweise werden für Referate und/oder Hausarbeiten in Proseminaren, Hauptseminaren und Stilübungen ausgestellt. Bei eng miteinander verwandten Teilstudiengängen können Leistungsnachweise für Pflichtveranstaltungen nur für einen MTSG anerkannt werden.

(4) Der MTSG Latein als HF ist nicht mit Italienisch als 2. HF kombinierbar.

\* Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 30. März 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

### § 3 Grundstudium

Zulassungsvoraussetzungen:

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind neben dem Nachweis

- des Graecums
- von Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache
- und der obligatorischen Studienfachberatung

folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- ein Proseminarschein für den Besuch eines Seminars über einen Autor oder ein Thema aus dem Bereich der lateinischen Dichtung,
- ein Proseminarschein für den Besuch eines Seminars über einen Autor oder ein Thema aus dem Bereich der lateinischen Prosa,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Stilübung im Grundstudium.

(2) Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung hat die Form einer Blockprüfung. Sie gliedert sich in zwei schriftliche Teilprüfungen mit zwei Prüfungsleistungen und eine mündliche Teilprüfung, wobei die schriftliche Teilprüfung der mündlichen vorangeht, und gilt als bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.

Schriftliche Teilprüfungen:

- lateinisch-deutsche Klausur im Umfang von 150–180 Wörtern aus einem der Autoren Caesar, Cicero, Sallust oder Livius; Fragen zur Grammatik und zum Inhalt des Textes.

Dauer: 180 Minuten

- deutsch-lateinische Klausur im Umfang von 150–180 Wörtern.

Dauer: 180 Minuten

Mündliche Teilprüfung:

Lesen und Übersetzen eines poetischen Textes; Beantwortung von Fragen zur Metrik und zur Literaturgeschichte, welche von dem vorgelegten Text ausgehen.

Dauer: 30 Minuten

Die Note der schriftlichen Teilprüfung ergibt sich aus dem Mittel beider Prüfungsleistungen. Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem Mittel beider Teilprüfungen.

#### **§ 4 Hauptstudium**

##### **(1) Zulassungsvoraussetzungen:**

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind neben dem Nachweis

- des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums (Zeugnis der Zwischenprüfung) und der obligatorischen Studienfachberatung die untenstehenden Leistungsnachweise vorzulegen:
- ein Hauptseminarschein für den Besuch eines Seminars über einen Autor oder ein Thema aus dem Bereich der lateinischen Dichtung,
- ein Hauptseminarschein für den Besuch eines Seminars über einen Autor oder ein Thema aus dem Bereich der lateinischen Prosa,
- ein Hauptseminarschein für den Besuch eines Seminars über einen Autor oder ein Thema aus dem Bereich der lateinischen Dichtung oder Prosa,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Stilübung im Hauptstudium.

##### **(2) Abschlußprüfung:**

Die Fachprüfung im Hauptfach ist nach Erstellung der Magisterarbeit in folgender Reihung zu absolvieren:

- eine schriftliche Teilprüfung mit zwei Klausuren;
- eine mündliche Teilprüfung.

##### **Schriftliche Teilprüfung:**

- Klausur lateinisch-deutsch im Umfang von ca. 250 Wörtern aus einem lateinischen Prosaautor; Fragen zu Grammatik und Inhalt des Textes.

Dauer: 240 Minuten

- Klausur deutsch-lateinisch im Umfang von ca. 200 Wörtern.

Dauer: 240 Minuten

##### **Mündliche Teilprüfung:**

Für die mündliche Prüfung sind zwei Vertiefungsgebiete zu benennen, die mit dem Thema der Magisterarbeit nicht übereinstimmen dürfen. Prüfungsinhalte sind: Lesen und Übersetzen eines poetischen Textes und eines Prosatextes,

grammatikalische und stilistische, gegebenenfalls auch metrische Analyse der betreffenden Texte. Geschichte der lateinischen Literatur in Verbindung mit römischer Geschichte, Kunst und Kultur und unter Einbeziehung der Rezeption der lateinischen Literatur bis in die Gegenwart.

Dauer: 60 Minuten

Die Note der 1. Teilprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt beider Einzelnoten. Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt beider Noten der zwei Teilprüfungen.

#### **§ 5 Regelung für behinderte Studierende**

Durch den Prüfungsausschuß ist die Möglichkeit vorzusehen, bei Nachweis einer Beeinträchtigung ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

#### **§ 6 Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Magisterstudengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium können die Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung, gemäß § 28 der MAPO HUB Teil I, nach den vorläufigen Ordnungen ablegen. Für das Fach Latein gelten die Ordnungen von 1991 als vorläufig.

(2) Leistungsnachweise aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Ordnung werden in der Regel anerkannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann gegebenenfalls empfehlen, Lehrveranstaltungen und/oder Leistungsnachweise nachzuholen.

## Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Latein als Nebenfach (NF)

Teil II 20 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HUB)

**Präambel:** Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.

### § 1 Besondere Studienanforderungen

Für den MTSG Latein sind gute Lateinkenntnisse Voraussetzung. Fehlt bei Studienbeginn der Nachweis von Lateinkenntnissen, die dem Latinum entsprechen, so kann er mit Hilfe eines Propädeutikums, durch das sich das Studium um bis zu zwei Semestern verlängert, erbracht werden. Das Propädeukum wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

### § 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang, Leistungsnachweise und Fächerkombination

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Latein als NF neun Semester im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester), wobei das Lehrangebot jeweils 18 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfaßt. Für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden sind jeweils zwei SWS vorgesehen. Die fachübergreifenden und die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (3) Benotete Leistungsnachweise werden für Referate und/oder Hausarbeiten in Proseminaren und Hauptseminaren ausgestellt. Bei eng miteinander verwandten Teilstudiengängen können Leistungsnachweise für Pflichtveranstaltungen nur für einen MTSG anerkannt werden.
- (4) Der MTSG Latein als NF ist mit allen MTSGen frei kombinierbar.

### § 3 Grundstudium

- (1) Zulassungsvoraussetzungen:

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind neben dem Nachweis

- von Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache
- und der obligatorischen Studienfachberatung

folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- ein Proseminarschein für den Besuch eines Seminars über einen Autor oder ein Thema aus dem Bereich der lateinischen Dichtung,
- ein Proseminarschein für den Besuch eines Seminars über einen Autor oder ein Thema aus dem Bereich der lateinischen Prosa.

- (2) Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung hat die Form einer Blockprüfung. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Teilprüfung, wobei die schriftliche Teilprüfung der mündlichen vorangeht, und gilt als bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden wurden.

Schriftliche Teilprüfung:

lateinisch-deutsche Klausur im Umfang von 150–180 Wörtern aus einem der Autoren Caesar, Cicero, Sallust oder Livius; Fragen zur Grammatik und zum Inhalt des Textes.

Dauer: 180 Minuten

Mündliche Teilprüfung:

Lesen und Übersetzen eines poetischen Textes; Beantwortung von Fragen zur Metrik und zur Literaturgeschichte, welche von dem vorgelegten Text ausgehen.

Dauer: 30 Minuten

Bei der Ermittlung der Fachnote werden schriftliche und mündliche Prüfung gleich gewichtet.

### § 4 Hauptstudium

- (1) Zulassungsvoraussetzungen:

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind neben dem Nachweis

---

\* Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 30. März 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

– des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums (Zeugnis der Zwischenprüfung)  
– und der obligatorischen Studienfachberatung  
die untenstehenden Leistungsnachweise vorzulegen:

- ein Hauptseminarschein für den Besuch eines Seminars über einen Autor oder ein Thema aus dem Bereich der lateinischen Dichtung,
- ein Hauptseminarschein für den Besuch eines Seminars über einen Autor oder ein Thema aus dem Bereich der lateinischen Prosa,

## (2) Abschlußprüfung:

Die Abschlußprüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Teilprüfung; die schriftliche Teilprüfung geht der mündlichen voran.

### Schriftliche Teilprüfung:

Klausur lateinisch-deutsch im Umfang von ca. 240 Wörtern aus einem lateinischen Prosaautor; Fragen zu Grammatik und Inhalt des Textes.

Dauer: 240 Minuten

### Mündliche Teilprüfung:

Für die mündliche Prüfung ist ein Wahlgebiet aus dem Bereich der lateinischen Poesie zu benennen. Prüfungsinhalte sind: Lesen und Übersetzen eines poetischen Textes, grammatikalische, stilistische und metrische Analyse des betreffenden Textes. Geschichte der lateinischen Literatur in Verbindung mit römischer Geschichte und Kultur.

Dauer: 30 Minuten

## § 5 Regelung für behinderte Studierende

Durch den Prüfungsausschuß ist die Möglichkeit vorzusehen, bei Nachweis einer Beeinträchtigung ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

## § 6 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Magisterstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium legen die Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung, gemäß § 28 der MAPO HUB Teil I, nach den vorläufigen Ordnungen ab. Für

das Fach Latein gelten die Ordnungen von 1991 als vorläufig.

(2) Leistungsnachweise aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Ordnung werden in der Regel anerkannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann gegebenenfalls empfehlen, Lehrveranstaltungen und/oder Leistungsnachweise nachzuholen.

# Studienordnung für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Latein als Hauptfach (HF)

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 24 und 31 in Verbindung mit §§ 71 und 90 BerlHG am 14. Dezember 1994 die folgende Studienordnung für den Magisterteilstudiengang Latein als Hauptfach erlassen.
- (2) Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Struktur der Ausbildung im MTSG Latein als HF am Institut für Klassische Philologie der Humboldt-Universität zu Berlin.

## § 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienbeginn, Fächerkombination

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Latein als HF neun Semester im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Grund- und Hauptstudium umfassen je 40 SWS. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.
- (3) Das Studium im Fach Latein kann an der HUB sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.
- (4) Der MTSG Latein als HF ist nicht mit Italienisch als 2. HF kombinierbar.

## § 3 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

- (1) Für den Zugang zum Studium gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen auf der Grundlage des BerlHG vom 12.10.1990 (§ 10).
- (2) Für den MTSG Latein als HF sind Lateinkenntnisse erforderlich, die dem Latinum entsprechen. Fehlen sie, so können sie mit Hilfe eines Propädeutikums, durch das sich das Studium um bis zu zwei Semestern verlängert, erworben werden. Das Propädeutikum wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (3) Für den MTSG Latein als HF wird ferner das Graecum verlangt; es ist spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.
- (4) Die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Ersatz für Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischen- oder Magisterprüfung wird ausgeschlossen.

\*Diese Studienordnung wurde am 08. März 1995 der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung angezeigt.

## § 4 Ziel, Inhalt und Abschluß des Studiums

- (1) Das Studium im MTSG Latein hat zum Ziel, die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit zu entwickeln. Es soll fundierte Kenntnisse der lateinischen Sprache und Literatur in Verbindung mit römischer Geschichte, Kunst und Kultur sowie Einblick in die Rezeption der lateinischen Literatur bis in die Gegenwart vermitteln. Die Studierenden sollen zum selbständigen und kritischen Umgang mit Gegenständen und Methoden des Faches befähigt werden. Auch soll in ihnen die Bereitschaft und Fähigkeit zum interdisziplinären Dialog geweckt werden.
- (2) Das Studium im MTSG Latein hat im wesentlichen folgenden Inhalt:
  - lateinische Sprache und römische Literatur in Verbindung mit römischer Geschichte, Kunst und Kultur und unter Einbeziehung der Rezeption der lateinischen Literatur bis in die Gegenwart;
  - Fragestellungen und Methoden der Klassischen Philologie unter Berücksichtigung ihrer Neben- und Nachbardisziplinen.
- (3) Neben Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von acht SWS zu belegen.
- (4) Das MTSG Latein als HF ermöglicht in Kombination mit einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern den Abschluß eines Magister / einer Magistra Artium.

## § 5 Ablauf des Studiums

Der MTSG Latein als HF umfaßt 80 SWS, wobei je 40 SWS im Grund- und im Hauptstudium zu belegen sind. Davon gehören 72 SWS dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich (P bzw. WP) zu, acht entfallen auf Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (W).

Die Studieninhalte werden in folgenden Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt:

Vorlesungen (VL) Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Stilübungen (UE), Lektüreübungen (UE), Übungen (UE), Kolloquien (CO), Exkursionen (EX).

In Proseminaren, Hauptseminaren und Stilübungen werden Leistungsnachweise für Referate und/oder Hausarbeiten ausgestellt.

Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind:

- Texteführung 1 UE 2 SWS P
- Grammatik (deutsch-lateinisch) 1 UE 2 SWS P

- Einführung in die Latinistik 1 UE 2 SWS P
- Römische Literatur 3 VL 6 SWS WP
- Lateinische Dichtung 1 PS 2 SWS WP
- Lateinische Prosa 1 PS 2 SWS WP
- Lateinische Dichtung 1 UE 2 SWS WP
- Lateinische Prosa 1 UE 2 SWS WP
- Stilübungen 2 UE4 SWS WP
- Römische Geschichte (in der Regel im Fach Alte Geschichte) 1 VL/PS/UE 2 SWS WP
- Weitere Lehrveranstaltungen der Latinistik sowie von Neben- und Nachbardisziplinen (z.B. Antike Philosophie, Epigraphik, Numismatik, Papyrologie, Paläographie, Mittel- u. Neulatein sowie Sprach-, Literatur- und Wissenschaftstheorie) 10 SWSWP
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl 4 SWS W

(2) Die Regelstudienzeit im Hauptstudium beträgt fünf Semester mit insgesamt 40 SWS. Es wird mit dem Magisterexamen abgeschlossen.

Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind:

- Römische Literatur VL 6 SWS WP
- Lateinische Dichtung HS 2 SWS WP
- Lateinische Prosa HS 2 SWS WP
- Lateinische Dichtung oder Prosa HS 2 SWS WP
- Stilübungen UE 6 SWS WP
- Lateinische Dichtung UE 2 SWS WP
- Lateinische Prosa UE 2 SWS WP
- Weitere Lehrveranstaltungen der Latinistik sowie von Neben- und Nachbardisziplinen (z.B. Alte Geschichte, Antike Philosophie, Archäologie, Epigraphik, Numismatik, Paläographie, Papyrologie, Mittel- u. Neulatein sowie Sprach-, Literatur- und Wissenschaftstheorie) 14 SWS WP
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl 4 SWS W

### **§ 6 Studienfachberatung**

(1) Für die Studienfachberatung ist vom Institut ein Hochschullehrer / eine Hochschullehrerin als Beauftragter / Beauftragte eingesetzt.

(2) Die Teilnahme an den Studienfachberatungen zu Beginn des Grund- und des Hauptstudiums gemäß § 5 (1) Nr. 5 der fächerübergreifenden Prüfungsbestimmungen sowie § 3 (1) und § 4 (1.1) der fachspezifischen Prüfungsbestimmungen ist obligatorisch. Sie wird von dem damit beauftragten Hochschullehrer / der damit beauftragten Hochschullehrerin bescheinigt. Darüberhinaus wird die Wahrnehmung einer Studienfachberatung bei der Wahl des Schwerpunktes, bei der Vorbereitung auf Prüfungen, beim Abweichen vom

ordnungsgemäßen Studienablauf sowie beim Studiengang- oder Hochschulwechsel empfohlen.

### **§ 7 Übergangsregelung**

Nach den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen erbrachte Leistungsnachweise werden anerkannt und auf die Anforderungen der neuen Studien- und Prüfungsordnung angerechnet.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.



# Studienordnung für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Latein als Nebenfach (NF)

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 24 und 31 in Verbindung mit §§ 71 und 90 BerlHG am 14. Dezember 1994 die folgende Studienordnung für den Magisterteilstudiengang Latein als Nebenfach erlassen.\*
- (2) Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Struktur der Ausbildung im MTSG Latein als NF am Institut für Klassische Philologie der Humboldt-Universität zu Berlin.

## § 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Latein als NF neun Semester im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Grund- und Hauptstudium umfassen je 20 SWS. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.
- (3) Das Studium im Fach Latein kann an der HUB sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den Zugang zum Studium gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen auf der Grundlage des BerlHG vom 12.10.1990 (§ 10).
- (2) Für den MTSG Latein als NF sind Lateinkenntnisse erforderlich, die dem Latinum entsprechen. Fehlen sie, so können sie mit Hilfe eines Propädeutikums, durch das sich das Studium um bis zu zwei Semestern verlängert, erworben werden. Das Propädeutikum wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (3) Die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Ersatz für Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischen- oder Magisterprüfung wird ausgeschlossen.

## § 4 Ziele, Inhalt und Abschluß des Studiums

- (1) Das Studium im MTSG Latein hat zum Ziel, die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit zu entwickeln. Es soll fundierte Kenntnisse der lateinischen Sprache und Literatur in Verbin-

dung mit römischer Geschichte, Kunst und Kultur sowie Einblick in die Rezeption der lateinischen Literatur bis in die Gegenwart vermitteln. Die Studierenden sollen zum selbständigen und kritischen Umgang mit Gegenständen und Methoden des Faches befähigt werden. Auch soll in ihnen die Bereitschaft und Fähigkeit zum interdisziplinären Dialog geweckt werden.

- (2) Das Studium im MTSG Latein hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

- lateinische Sprache und römische Literatur in Verbindung mit römischer Geschichte und Kultur;
- Fragestellungen und Methoden der Klassischen Philologie.

- (3) Neben Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von vier SWS zu belegen.
- (4) Der MTSG Latein als NF ermöglicht in Kombination mit einem HF und einem weiteren NF den Abschluß eines Magister / einer Magistra Artium.

## § 5 Ablauf des Studiums

Der MTSG Latein als NF umfaßt 40 SWS, wobei je 20 SWS im Grund- und im Hauptstudium zu belegen sind. Davon gehören 36 SWS dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich (P bzw. WP) zu, vier entfallen auf Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (W).

Die Studieninhalte werden in folgenden Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt:

Vorlesungen (VL) Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Lektüreübungen (UE), Übungen (UE), Kolloquien (CO).

In Proseminaren und Hauptseminaren werden Leistungsnachweise für Referate und/oder Hausarbeiten ausgestellt.

Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind:

- Texteführung 1 UE 2 SWS P
- Grammatik (deutsch-lateinisch) 1 UE 2 SWS P
- Römische Literatur 2 VL 4 SWS WP
- Lateinische Dichtung 1 PS 2 SWS WP
- Lateinische Prosa 1 PS 2 SWS WP
- Lateinische Dichtung 1 UE 2 SWS WP
- Lateinische Prosa 1 UE 2 SWS WP

\*Diese Studienordnung wurde am 08. März 1995 der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung angezeigt.

– eine weitere Lehrveranstaltung der Latinistik, ggf. auch einer Neben- oder Nachbardisziplin (Beispiele s.u. Hauptstudium) 2 SWS WP

– Lehrveranstaltungen nach freier Wahl 2 SWS W

Die Regelstudienzeit im *Hauptstudium* beträgt fünf Semester mit insgesamt 20 SWS. Es wird mit dem Magisterexamen abgeschlossen.

Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind:

– Römische Literatur VL 2 SWS WP

– Lateinische Dichtung HS 2 SWS WP

– Lateinische Prosa HS 2 SWS WP

– Lateinische Dichtung UE 2 SWS WP

– Lateinische Prosa UE 2 SWS WP

– Weitere Lehrveranstaltungen der Latinistik; ggf. auch von Neben- und Nachbardisziplinen (z.B. Alte Geschichte, Antike Philosophie, Archäologie, Epigraphik, Numismatik, Paläographie, Papyrologie, Mittel- u. Neulatein sowie Sprach-, Literatur- und Wissenschaftstheorie) 6 SWS WP

– Lehrveranstaltungen nach freier Wahl 2 SWS W

#### **§ 6 Studienfachberatung**

(1) Für die Studienfachberatung ist vom Institut ein Hochschullehrer / eine Hochschullehrerin als Beauftragter / Beauftragte eingesetzt.

(2) Die Teilnahme an den Studienfachberatungen zu Beginn des Grund- und des Hauptstudiums gemäß § 5 (1) Nr. 5 der fächerübergreifenden Prüfungsbestimmungen sowie § 3 (1) und § 4 (1) der fachspezifischen Prüfungsbestimmungen ist obligatorisch. Sie wird von dem damit beauftragten Hochschullehrer / der damit beauftragten Hochschullehrerin bescheinigt. Darüberhinaus wird die Wahrnehmung einer Studienfachberatung bei der Wahl des Schwerpunktes, bei der Vorbereitung auf Prüfungen, beim Abweichen vom ordnungsgemäßen Studienablauf sowie beim Studiengangs- oder Hochschulwechsel empfohlen.

#### **§ 7 Übergangsregelung**

Nach den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen erbrachte Leistungsnachweise werden anerkannt und auf die Anforderungen der neuen Studien- und Prüfungsordnung angerechnet.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.